



## Statuten

In den nachfolgenden Statuten und Reglementen wird auf die Nennung aller Geschlechtsformen verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für alle anderen Geschlechtsidentitäten. Die vorliegenden Statuten und Reglemente gelten in ihrer deutschen Ausgabe als Originalfassung.

### I. Name und Zweck

#### Art. 1 Name

Der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter, in der Folge VSPB genannt, ist eine Berufsorganisation im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen der Polizisten zu wahren und zu fördern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zu den Grundrechten der Demokratie.

#### Art. 3 Aufgaben

Der VSPB ist insbesondere bestrebt, diese Zwecke zu erreichen durch:

- a) Vertreten und Fördern der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder
- b) Die Wahrung der sprachlichen Vielfalt
- c) Pflege und Förderung der Solidarität und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
- d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- e) Führung eines Verbandssekretariates
- f) Gewährung von Berufsrechtsschutz
- g) Vewaltung verschiedener Kommunikationskanäle und eines Verbands Magazins
- h) Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Berufsorganisationen, Institutionen oder Interessensvertretungen sowie zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen politischen Behörden

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Allgemeines

Der VSPB besteht aus Regionen, Sektionsmitgliedern, Passivmitgliedern sowie Gönnern.



#### **Art. 5 Mitglieder**

1. Mitglied des VSPB kann werden, wer in einem Polizeikorps von Bund, Kanton oder Gemeinde eine polizeiliche Tätigkeit ausübt. Der Zentralvorstand des VSPB kann Ausnahmen bewilligen.

Wer das Polizeikorps verlässt und keine polizeiliche Tätigkeit mehr ausübt, verliert die Mitgliedschaft des VSPB. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche.

Wer in den Ruhestand tritt oder aus Gründen von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, bleibt weiterhin Mitglied des VSPB.

2. Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, können auf Auftrag der Sektion oder der Geschäftsleitung Passivmitglieder des VSPB werden.

Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Berufsrechtsschutz sowie auf Leistungen der Sterbe- und Unterstützungskasse.

Passivmitglieder sind nicht in die Organe des VSPB wählbar und haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 6 Sektionen**

Die Mitglieder sind in Sektionen mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert.

Die Sektionsstatuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Sofern die Interessen der Fürsorgeeinrichtungen tangiert werden, ist der Stiftungsrat zuständig. Die Sektionen haben dem Verbandssekretariat umgehend die Mitgliedermutationen zu melden. Der Geschäftsleitung ist in die Mitgliederlisten, in die entsprechenden Akten sowie in die Transaktionen zwischen den Sektionen und die VSPB-Einsicht zu gewähren.

#### **Art. 7 Regionen**

Die Sektionen des VSPB sind in Regionen organisiert. Aufgaben und Kompetenzen der Regionen sind in einem separaten Reglement aufgeführt.

#### **Art. 8 Gönner**

Beim VSPB ist auch eine Gönnerschaft möglich. Gönner sind Personen, die die Polizei oder den Verband unterstützen wollen. Sie haben keinerlei Rechte, bekommen die Verbandszeitung Police und bezahlen einen durch die Geschäftsleitung zu bestimmendem minimalem Jahresbeitrag.

#### **Art. 9 Aufnahme**

Die Mitglieder werden durch die Sektionen aufgenommen. Die Aufnahme in eine Sektion schliesst diejenige in den VSPB mit ein, sofern Art. 5 Abs. 1 erfüllt ist. Wer in einen anderen Polizeidienst übertritt, hat Anspruch auf Aufnahme in die entsprechende Sektion.

Sektionen können durch den Zentralvorstand aufgenommen werden, wenn sie beim Eintritt einen Bestand von mindestens 20 Mitgliedern aufweisen.

Passivmitglieder werden auf Antrag der Sektionen oder der Geschäftsleitung durch den Zentralvorstand aufgenommen.



VSPB-Gönner werden durch die Geschäftsleitung aufgenommen.

**Art. 10 Austritt**

Der Austritt einer Sektion bewirkt gleichzeitig denjenigen ihrer Mitglieder, sofern sie nicht in einer anderen Sektion oder als Gönner aufgenommen werden.

**Art. 11 Ausschluss**

Zuständig für den Ausschluss einer Sektion ist der Zentralvorstand.

Ein Rekurs gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Sie entscheidet in letzter Instanz.

Der Ausschluss einer Sektion bewirkt gleichzeitig denjenigen ihrer Mitglieder, sofern sie nicht in einer anderen Sektion oder als Gönner aufgenommen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Sektion bewirkt denjenigen aus dem VSPB.

**Art. 12 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Zentralvorstandes können Personen, die sich um den VSPB oder den Polizeiberuf besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen keine besonderen Privilegien.

**Art. 13 Beiträge und Haftbarkeit**

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Er beträgt maximal Fr. 500.00. Das Inkasso ist Sache der Sektionen. Die Überweisung an die Verbandskasse ist in zwei Halbjahresraten vorzunehmen, nämlich bis 31. März und 30. September.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten, durch die Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag von CHF 73.00 pro Jahr.

Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Geschäftsleitung festgelegt wird.

Mitglieder, die ins ordentliche Rentenalter kommen, oder aus Gründen von Krankheit oder Unfall dauerhaft arbeitsunfähig werden, bezahlen einen reduzierten Betrag. Dieser wird in der darauffolgende Semesterabrechnung in Rechnung gestellt.

Nach dem vollendeten 75. Altersjahr entfällt für alle Mitglieder laut Art. 5 Abs. 1 die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen. Dieser wird ab dem auf das Ereignis folgender Semester berücksichtigt.



### III. Organisation

#### Art. 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kontrollstelle

#### Art. 15 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und den Mitgliedern des Zentralvorstandes. Die einzelnen Sektionen haben gemäss nachfolgendem Schlüssel entsprechende:

	Mitglieder	Delegierte
Jede Sektion	– 50	1
	51 – 250	2
	251 – 500	3
	501 – 750	4
	751 – 1000	5
	1001 – 1250	6
	1251 – 1500	7
	1501 – 1750	8
	1751 – 2000	9
	2001 – 2250	10
	2251 – 2500	11
	2501 – 2750	12
	2751 – 3000	13
	3001 – 3250	14
	3251 – 3500	15
	...	

Die Delegierten müssen der sie abordnenden Sektion als Präsident oder Mitglied angehören.

#### Art. 16 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet alle zwei Jahre spätestens im Monat Juni statt. Ausserordentliche DVs können durch den Zentralvorstand beschlossen werden und sind überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Sektionen dies bei der Geschäftsleitung verlangt.

Datum und Ort der ordentlichen DV sind spätestens vier Monate voraus in der Verbandszeitung bekanntzugeben. Neben den wiederkehrenden Traktanden können die Sektionen bis 60 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsleitung die Aufnahme weiterer Geschäfte in die Tagesordnung beantragen.



Die Traktandenliste ist spätestens 30 Tage vor der DV in der Verbandszeitung zu publizieren.

Bei einer ausserordentlichen DV kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

#### **Art. 17 Verfahren**

Die DV ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Das absolute Mehr wird anhand der Präsenzkontrolle ermittelt.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offener Hand mehr oder mit elektronischem Abstimmungssystem statt, sofern nicht wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Abwesende Delegierte können sich nicht vertreten lassen.

#### **Art. 18 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Legislatur Berichts der Geschäftsleitung
2. Genehmigung der Jahresrechnungen des Verbandes sowie Entlastung des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung
3. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vizepräsidenten
  - c) der Mitglieder der Geschäftsleitung
  - d) der Mitglieder des Zentralvorstandes
  - e) der Mitglieder der Kontrollstelle
4. Festsetzung:
  - a) des Jahresbeitrages
  - b) Antrag zuhanden Stiftungsrat betreffend Jahresbeitrag der Sterbe- und Unterstützungskasse



5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Erlass, Revision und Genehmigung der Statuten und des Reglements über die Zusammensetzung und Aufgaben der Regionen und des Zentralvorstandes.
7. Beschlussfassung über Anträge

Die Mitglieder des Zentralvorstands haben bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der Kasse und berichtet über die Rechnungslage.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

#### **Art. 19 Urabstimmung**

Der Urabstimmung sind Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu unterbreiten, falls ein Fünftel der Sektionen dies innert Monatsfrist seit der Publikation in der Verbandszeitung schriftlich bei der Geschäftsleitung verlangt (Referendum).

Wahlbeschlüsse der Delegiertenversammlung können der Urabstimmung nicht unterbreitet werden.

Die Delegiertenversammlung kann von sich aus der Urabstimmung über bestimmte Geschäfte anordnen.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Jahresberichte, Rechnungsablage und Entlastung, Beiträge, Wahlen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Entschädigungen von Verbandsfunktionären können dagegen der Urabstimmung nicht unterbreitet werden.

Unter der Leitung der Geschäftsleitung erfolgt die Urabstimmung geheim in den Sektionen. Die Resultate müssen der Geschäftsleitung gemeldet werden. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Für eine Auflösung des Verbandes ist die Urabstimmung obligatorisch, und es gelten die besonderen Vorschriften von Art. 31.

Die Urabstimmung ist ohne Verzug anzusetzen, jedoch so, dass ihr Thema in der Verbandszeitung publiziert werden kann.

#### **Art. 20 Zentralvorstand**

Die Wahl in den Zentralvorstand sowie dessen Aufgaben und Befugnisse werden in einem Reglement festgelegt, welches durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

#### **Art. 21 Geschäftsleitung**

In ihre Kompetenz fallen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem Reglement umschrieben, welches durch den Zentralvorstand erlassen wird.



## **Art. 22 Kontrollstelle**

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Zentralvorstand noch der Geschäftsleitung angehören. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Kontrollstelle sind in einem Reglement umschrieben, welches durch den Zentralvorstand erlassen wird.

## **Art. 23 Ausgabenkompetenz**

Zur Deckung von Ausgaben, die sich nicht aus Reglementen, Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder aus dem Voranschlag ergeben, verfügt der Zentralvorstand über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 10 Prozent der im Vorjahr eingenommenen Mitgliederbeiträge. Analog verfügt die Geschäftsleitung über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 5 Prozent.

## **Art. 24 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Generalsekretär oder einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Art. 25 Amtsdauer**

Die minimale Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, höchstens auf 8 Jahre Mandatsdauer. Mit der Übernahme einer anderen Funktion beginnt die Amtsdauer neu zu laufen.

Der Generalsekretär wird privatrechtlich angestellt.

## **IV. Besondere Dienstleistungen**

### **Art. 26 Verbandssekretariat**

Der VSPB unterhält ein vollamtliches Verbandssekretariat. Die zugewiesenen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten, welches von der Geschäftsleitung erlassen wird.

### **Art. 27 Sterbe- und Unterstützungskasse**

Der VSPB unterhält eine Sterbe- und Unterstützungskasse. Organisation, Rechte und Pflichten sind in einem separaten, durch den Stiftungsrat erlassenen Stiftungsstatut und Stiftungsreglement, geregelt. Sie ist für Sektions-Mitglieder obligatorisch.

### **Art. 28 Rechtsschutz**

Der VSPB gewährt seinen Sektionen und Mitgliedern Rechtsschutz in Berufs- und Verbandsangelegenheiten, im Rahmen eines von dem Zentralvorstand zu genehmigenden Reglements.

### **Art. 29 Verbandszeitung**

Die dreisprachige Verbandszeitung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Dieses Organ veröffentlicht die offiziellen Verbandsmitteilungen und behandelt Berufs- und Standesangelegenheiten der Polizei.



Der Zentralvorstand erlässt ein Pflichtenheft für den Chefredaktor.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 30 Auflösung des Verbandes

Der Auflösungsbeschluss ist nur durch die Urabstimmung, gemäss Art. 19, möglich und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder und Sektionen.

### Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Geschäftsleitung hat das Vermögen zu liquidieren und darüber Bericht zu erstatten.

Das bei der Auflösung des VSPB vorhandene Vermögen darf nicht verteilt werden, sondern ist einer Bank mit Staatsgarantie zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innert zehn Jahren ein neuer Verein, gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit analogem Zweck gegründet, so wird diesem das Vermögen zur Verfügung gestellt.

Andernfalls ist es einer Treuhandgesellschaft zur Verfügung zu stellen, zwecks Anlage einer Einrichtung zugunsten unverschuldet in Not geratener Polizistinnen und Polizisten.

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 28./29. Mai 2026 in Davos GR angenommen und ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2014. Sie treten per 01.06.2026 in Kraft.